

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 245

**Die religiös motivierte  
Knabenbeschneidung im Lichte  
des Strafrechts**

Zugleich ein Beitrag zu Möglichkeiten  
und Grenzen elterlicher Einwilligung

Von

**Nicole Steiner**



**Duncker & Humblot · Berlin**

NICOLE STEINER

Die religiös motivierte Knabenbeschneidung  
im Lichte des Strafrechts

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer  
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 245**

# Die religiös motivierte Knabenbeschneidung im Lichte des Strafrechts

Zugleich ein Beitrag zu Möglichkeiten  
und Grenzen elterlicher Einwilligung

Von

Nicole Steiner



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Ulrich Schroth, München

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München  
hat diese Arbeit im Wintersemester 2012/2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 978-3-428-14154-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-54154-6 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84154-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist eine überarbeitete Version meiner Dissertation, welche im Wintersemester 2012/2013 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde.

Zu Beginn der Untersuchung im Jahr 2010 war nicht abzusehen, in welchem Ausmaß sich um das vormals allein in Fachkreisen diskutierte Thema eine gesellschaftliche und politische Debatte entwickeln würde. Auslöser war das Urteil des LG Köln vom 07.05.2012 (Az. 151 Ns 169/11), das nicht nur eine lebhaft Diskussion anstieß, sondern auch den Gesetzgeber zu einem raschen Tätigwerden veranlasste: Bereits Ende 2012 trat der neue § 1631d BGB in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt war das Manuskript der Dissertation bereits fertiggestellt und eingereicht, daher wird auf den neuen § 1631d BGB in einem eigenen Abschnitt am Ende der Arbeit eingegangen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis März 2013 eingearbeitet, später erschienene Literatur konnte nur noch einzeln berücksichtigt werden.

Diese Arbeit wäre undenkbar ohne eine Vielzahl von Menschen, die mich in vielfältiger Weise unterstützt haben. Einige davon seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben:

Mein erster und besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Ulrich Schroth für seine fortlaufende Unterstützung und Förderung. Er ließ mir großzügige Freiheiten zur Entwicklung eigener Gedanken und hat mich gerade in der turbulenten Schlussphase in wertvoller Weise unterstützt. In der Tätigkeit an seinem Institut liegen die Fundamente dieser Arbeit.

Herrn Professor Dr. Matthias Krüger gebührt Dank für die überaus rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Ich danke Frau Professor Dr. Petra Wittig für die angenehme mündliche Prüfung sowie für die Förderung während meiner gesamten Promotionszeit.

Außerdem gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder sowie Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Dank gebührt der Hanns-Seidel-Stiftung für die Förderung der Arbeit durch ein Promotionsstipendium aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Ich bedanke mich außerdem bei der Münchener Juristischen Gesellschaft e.V. für die Auszeichnung der Arbeit mit dem Promotionspreis 2013.

Ein herzliches Dankeschön möchte ich meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen an der LMU aussprechen, die mich in jeder Hinsicht unterstützt und motiviert haben. Ich habe die angenehme und kooperative Arbeitsatmosphäre stets sehr geschätzt. Besonders bedanken möchte ich mich bei Frau Dr. Katja Oswald, die mich fortlaufend in meinem Vorhaben bestärkt und damit einen wesentlichen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet hat. Ihre Denkanstöße in zahlreichen Gesprächen sowie die kritische Durchsicht des Manuskripts waren für mich von großem Wert.

Für das umfassende und gründliche Korrekturlesen des Manuskripts danke ich Christian Schneider. Dank gebührt auch Anna Schmelcher und Ruth Weyrich, die mir bei sämtlichen nicht-juristischen Fachfragen kompetent zur Seite standen.

Schließlich bedanke ich mich bei Leonhard Glas für seinen steten Rückhalt sowie bei meinen Eltern für ihre uneingeschränkte Unterstützung während meiner gesamten Ausbildung.

München, im Juni 2013

*Nicole Steiner*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Die religiös motivierte Knabenbeschneidung als strafrechtliches Problem</b> . . .	21
I. Untersuchungsgegenstand und -methoden . . . . .	24
II. Ausgewählte Rechtsprechung zur Knabenbeschneidung . . . . .	26
<b>B. Religiöse und medizinische Hintergründe der Knabenbeschneidung</b> . . . . .	28
I. Geschichtliche Ursprünge der Beschneidung . . . . .	28
II. Religiöse Hintergründe der Beschneidung am Beispiel von Judentum und Islam . . . . .	29
1. Religiöse Ursprünge der Beschneidung . . . . .	29
2. Die Beschneidung im Judentum . . . . .	30
a) Religiöse Bedeutung der Beschneidung . . . . .	30
b) Durchführung des Rituals . . . . .	32
3. Die Beschneidung im Islam . . . . .	33
a) Religiöse Bedeutung der Beschneidung . . . . .	33
b) Durchführung des Rituals . . . . .	35
III. Medizinische Aspekte der Zirkumzision . . . . .	36
1. Die Zirkumzision in der ärztlichen Praxis . . . . .	36
2. Vor- und Nachteile der Zirkumzision . . . . .	38
a) Mögliche Vorteile der Zirkumzision . . . . .	38
aa) Vorbeugende Wirkung gegen Infektionen des Harnsystems . . . . .	38
bb) Geringere Übertragbarkeit von humanen Papillomaviren . . . . .	39
cc) Geringere Übertragbarkeit von Geschlechtskrankheiten . . . . .	41
dd) Vorbeugende Wirkung gegen HIV-Infektionen . . . . .	43
ee) Hygienische Vorteile . . . . .	45
b) Mögliche Nachteile der Zirkumzision . . . . .	46
aa) Mögliche Komplikationen der Zirkumzision . . . . .	46
bb) Allgemeine Komplikationsrate . . . . .	48
cc) Verlust der Vorhaut . . . . .	50
dd) Schmerz . . . . .	50
ee) Risiken der Anästhesie . . . . .	51
c) Ergebnis . . . . .	52
<b>C. Die strafrechtliche Relevanz der religiös motivierten Knabenbeschneidung</b> . . . . .	55
I. Zugrunde liegende Fallkonstellation . . . . .	55
II. Die Knabenbeschneidung im Lichte der Körperverletzungsdelikte . . . . .	56
1. Strafbarkeitsrisiken des Eingreifenden . . . . .	56

a)	Einfache Körperverletzung i. S. d. § 223 I StGB .....	56
aa)	Körperliche Misshandlung .....	56
bb)	Gesundheitsschädigung .....	59
cc)	Teleologische Reduktion des § 223 I StGB? .....	59
b)	Gefährliche Körperverletzung i. S. d. § 224 I Nr. 1, Nr. 2 StGB .....	60
c)	Fahrlässige Körperverletzung i. S. d. § 229 StGB .....	62
2.	Strafbarkeitsrisiken der Eltern .....	63
3.	Praktische Konsequenzen .....	63
III.	Die Knabenbeschneidung und die Lehre der Sozialadäquanz .....	63
1.	Die Knabenbeschneidung auf Grundlage der Lehre der Sozialadäquanz .....	64
a)	Die Lehre der Sozialadäquanz nach Welzel .....	64
b)	Die Knabenbeschneidung als sozialadäquate Handlung? .....	65
aa)	Der Ansatz von Exner .....	65
bb)	Kritische Würdigung .....	67
2.	Die Sozialadäquanz im Lichte der modernen Strafrechtslehre .....	69
a)	Die Problematik der Lehre der Sozialadäquanz .....	69
b)	Der Lösungsansatz nach Roxin .....	70
3.	Die Knabenbeschneidung auf Grundlage der objektiven Zurechnung und einer restriktiven Tatbestandsauslegung .....	72
a)	Erlaubtes bzw. rechtlich irrelevantes Risiko .....	72
b)	Restriktive Tatbestandsauslegung .....	73
IV.	Die Knabenbeschneidung und der Streit um den ärztlichen Heileingriff ...	74
1.	Die strafrechtliche Problematik ärztlicher Heileingriffe .....	75
a)	Keine Tatbestandserfüllung i. S. d. § 223 I StGB .....	75
b)	Tatbestandserfüllung i. S. d. § 223 I StGB .....	76
2.	Die Beschneidung als ärztlicher Heileingriff? .....	77
a)	Die Indikation als zentrales Definitionskriterium des ärztlichen Heileingriffs .....	77
b)	Indikation der religiös motivierten Knabenbeschneidung? .....	79
V.	Ergebnis .....	80
<b>D. Die Einwilligung in die religiös motivierte Knabenbeschneidung</b> .....		<b>81</b>
I.	Grundlagen .....	81
1.	Zugrunde liegende Fallkonstellationen .....	81
2.	Das Einwilligungserfordernis i. R. d. Körperverletzungsdelikte .....	82
II.	Das Rechtsgutsverständnis i. S. d. § 223 StGB .....	83
1.	Das Individualrechtsgutsverständnis i. S. d. § 223 StGB als dogmatische und systematische Grundlage der Einwilligung .....	83
a)	Der Zusammenhang von Dogmatik und Systematik der Einwilli- gung mit dem zugrunde gelegten Rechtsgutsverständnis .....	83
b)	Der Individualgüterschutz im Problemkreis der Rechtsgutstheorie ..	85

c)	Das (Individual-)Rechtsgut in Abgrenzung zum Handlungsobjekt . . .	86
2.	Das Rechtsgut der Körperverletzungsdelikte . . . . .	87
a)	Die unterschiedlichen Modelle von Individualrechtsgütern . . . . .	87
aa)	Trennung von Rechtsgut und Dispositionsfreiheit (paternalistisches Modell) . . . . .	88
bb)	Einheit von Rechtsgut und Dispositionsfreiheit (liberales Modell) . . . . .	88
cc)	Das Basismodell . . . . .	89
b)	Diskussion der unterschiedlichen Modelle in Bezug auf das Rechtsgut der Körperverletzungsdelikte . . . . .	90
aa)	Die zentrale Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts . . . . .	90
(1)	Integration der Dispositionsfreiheit in das Individualrechtsgut . . . . .	90
(2)	Die Problematik des Basismodells . . . . .	92
bb)	Die körperliche Unversehrtheit als per se schützenswertes Gut? . . . . .	93
cc)	Wortlautargumente i. R. d. Körperverletzungsdelikte . . . . .	94
dd)	Ergebnis . . . . .	95
c)	Die Rechtsgutsverletzung i. S. d. § 223 StGB am Beispiel der Knabenbeschneidung . . . . .	95
aa)	Abgrenzung der verschiedenen Aspekte der Dispositionsfreiheit . . . . .	96
(1)	Der tatsächliche Wille . . . . .	97
(2)	Die rechtliche Dispositionsbefugnis . . . . .	97
(3)	Das körperbezogene Selbstbestimmungsrecht . . . . .	98
(4)	Das (allgemeine) Selbstbestimmungsrecht ohne Körperbezug . . . . .	99
bb)	Die Rechtsgutsverletzung im Fall der Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen . . . . .	99
(1)	Die körperbezogene Selbstbestimmung als Rechtsgut der Körperverletzungsdelikte . . . . .	100
(2)	Keine Erforderlichkeit der Verletzung des Willens oder der Dispositionsbefugnis . . . . .	101
(a)	Der Einwand der fehlenden Gleichbehandlung . . . . .	101
(b)	Der Einwand des Rückgriffs auf Fiktionen . . . . .	102
(c)	Der Einwand des Entstehens von Schutzlücken sowie der Aufspaltung des Rechtsguts . . . . .	103
(3)	Kein Ausreichen einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts ohne Körperbezug . . . . .	105
3.	Der verfassungsrechtliche Hintergrund des liberalen Rechtsguts- und Einwilligungsmodells . . . . .	106
4.	Ergebnis . . . . .	108
III.	Systematische und dogmatische Konsequenzen des liberalen Rechtsgutsmodells . . . . .	108

1.	Die systematische Einordnung der Einwilligung .....	109
a)	Unterscheidung zwischen Einverständnis und Einwilligung anhand des Formulierungsstils .....	109
b)	Deliktssystematische Aspekte zur Einordnung der Einwilligung ....	110
aa)	Die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund? .....	110
(1)	Theorie der Interessenpreisgabe .....	110
(2)	Theorie der Interessenkollision .....	111
(3)	Kritische Würdigung dieser Theorien .....	111
bb)	Die Einwilligung als Tatbestandsausschlussgrund .....	112
c)	Ergebnis .....	113
2.	Die Funktionen der Einwilligung .....	114
IV.	Die Voraussetzungen der Einwilligung .....	115
1.	Dispositionsbefugnis .....	115
2.	Einwilligungsfähigkeit .....	116
a)	Einwilligungsfähigkeit eines Erwachsenen .....	116
b)	Einwilligungsfähigkeit eines Minderjährigen .....	117
aa)	Die Einwilligungsfähigkeit als Voraussetzung einer wirksamen eigenen Einwilligung .....	117
bb)	Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit .....	121
(1)	Die einzelfallbezogene Beurteilung der Einwilligungs- fähigkeit .....	121
(2)	Rechtlicher Rahmen der Einwilligungsfähigkeit .....	122
(a)	Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit .....	123
(b)	Die Problematik der Konkretisierung von Einsichts- und Urteilsfähigkeit .....	124
(c)	Konkretisierung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit anhand medizinischer Kriterien? .....	124
(aa)	Dringlichkeit und Vernünftigkeit des Eingriffs ..	125
(bb)	Fehlende Indikation des Eingriffs .....	126
(cc)	Zwischenergebnis .....	127
(3)	Tatsächliche Ausfüllung der Einwilligungsfähigkeit .....	127
(a)	Schwere, Komplexität und Folgen des Eingriffs .....	128
(b)	Das Alter des Minderjährigen als Indiz .....	128
(c)	Dringlichkeit und Indikation eines Eingriffs .....	129
(d)	Zwischenergebnis .....	130
(4)	Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit durch den Arzt ...	130
cc)	Die Fähigkeit zur Einwilligung in die religiös motivierte Zir- kumzision .....	132
(1)	Der Einfluss von § 5 KErzG auf das Vorliegen der Einwil- ligungsfähigkeit .....	133

(2) Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Minderjährigen in Bezug auf die Beschneidung .....	134
3. Freiwilligkeit der Einwilligung .....	135
a) Freiheit von Willensmängeln .....	135
b) Die Irrtumsproblematik .....	136
aa) Das Problem der Rechtsgutsbezogenheit bei täuschungsbedingten Irrtümern .....	137
bb) Die Problematik nicht täuschungsbedingter Irrtümer .....	140
4. Die ärztliche Aufklärungspflicht .....	142
a) Arten der Aufklärung .....	143
aa) Selbstbestimmungsaufklärung .....	144
(1) Diagnoseaufklärung .....	144
(2) Verlaufsaufklärung .....	145
(3) Risikoaufklärung .....	146
bb) Sicherungsaufklärung (therapeutische Aufklärung) .....	147
b) Durchführung und Umfang der Aufklärung .....	147
aa) Aufklärungsumfang bei fehlender Indikation und bei fehlender Dringlichkeit .....	149
(1) Fehlende Indikation .....	149
(2) Fehlende Dringlichkeit .....	150
bb) Der Aufklärungsverzicht .....	151
c) Aufklärungspflichten eines Nicht-Arztes .....	152
5. Fehlende Sittenwidrigkeit i. S. d. § 228 StGB .....	154
a) Der Sittenverstoß i. S. d. § 228 StGB .....	155
b) Die nicht kunstgerecht durchgeführte Beschneidung .....	156
c) Exkurs: Genitalverstümmelung von Mädchen bzw. Frauen .....	157
6. Formale Voraussetzungen und subjektive Seite der Einwilligung .....	158

## **E. Die stellvertretende Einwilligung in die religiös motivierte Knabenbeschneidung .....**

I. Grundlagen .....	160
1. Zugrunde liegende Fallkonstellationen .....	160
2. Die stellvertretende Einwilligung auf Grundlage des liberalen Rechtsguts- und Einwilligungsmodells .....	161
a) Das Bedürfnis des einwilligungsunfähigen Minderjährigen nach körperbezogener Selbstverwirklichung .....	161
b) Vergleich zur Einwilligung im klassischen Sinne .....	163
c) Konsequenzen für Systematik und Funktionen der stellvertretenden Einwilligung .....	165
II. Der verfassungsrechtliche Hintergrund der elterlichen stellvertretenden Einwilligung .....	166

1. Verfassungsrechtliche Prägung der elterlichen stellvertretenden Einwilligung .....	166
2. Das elterliche Erziehungsrecht des Art. 6 II GG .....	169
a) Der grundrechtliche Schutz von Familie und Erziehung .....	169
aa) Art. 6 II 1 GG: Elternrecht und Elternpflicht .....	169
bb) Das Kindeswohl als Leitprinzip der elterlichen Erziehung ....	171
b) Das staatliche Eingreifen in die elterliche Erziehung .....	172
aa) Art. 6 II 2 GG: Das staatliche Wächteramt .....	172
bb) Das Kindeswohl als Leitprinzip des staatlichen Eingreifens ...	172
cc) Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingreifens .....	173
c) Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Wächteramt .....	173
3. Die Garantie des Art. 4 I, II GG bei religiös motivierten Entscheidungen .....	175
a) Der Schutz der Glaubensfreiheit in Art. 4 I, II GG .....	175
aa) Der Schutzzumfang in positiver Hinsicht .....	175
bb) Der Schutzzumfang in negativer Hinsicht .....	176
b) Das Verhältnis von Art. 4 I, II GG zu Art. 6 II GG .....	177
4. Die einfachrechtliche elterliche Sorge in Abgrenzung zum verfassungsrechtlichen elterlichen Erziehungsrecht .....	177
5. Einordnung der elterlichen stellvertretenden Einwilligung in die Knabenbeschneidung in den verfassungsrechtlichen Hintergrund .....	179
a) Die elterliche stellvertretende Einwilligung im Schutzbereich des Art. 6 II 1 GG (i.V.m. Art. 4, I, II GG) .....	179
b) Das Kindeswohl als Grenze der elterlichen stellvertretenden Einwilligung .....	180
III. Das Kindeswohl als entscheidender Maßstab der elterlichen Dispositionsbefugnis .....	181
1. Der Zusammenhang zwischen Kindeswohldefinition und Reichweite der elterlichen Dispositionsbefugnis .....	182
2. Modelle zur Kindeswohlbestimmung .....	184
a) Ansätze auf Grundlage des Modells der abstrakten Kindeswohlbestimmung .....	184
aa) Der Ansatz von Putzke .....	184
bb) Der Ansatz von Herzberg .....	185
cc) Der Ansatz von Schramm .....	187
dd) Der Ansatz von Jerouschek .....	188
ee) Weitere Ansätze .....	188
b) Ansätze auf Grundlage des Modells der individuellen Kindeswohlbestimmung .....	189
aa) Der Ansatz von Fateh-Moghadam .....	190
bb) Der Ansatz von Valerius .....	191

cc) Der Ansatz von Exner .....	192
dd) Die Ansätze von Schwarz und Zähle .....	193
ee) Weitere Ansätze .....	194
c) Ansätze auf Grundlage beider Modelle .....	195
d) Das LG Köln vom 07.05.2012 .....	195
3. Die unterschiedlichen Modelle zur Kindeswohlbestimmung vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund .....	196
a) Das Modell der abstrakten Kindeswohlbestimmung .....	197
b) Das Modell der individuellen Kindeswohlbestimmung .....	199
aa) Das staatliche Wächteramt im Hinblick auf das Modell der individuellen Kindeswohlbestimmung .....	199
bb) Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit .....	200
cc) Der Vorrang der Elternverantwortung .....	201
4. Das Modell der individuellen Kindeswohlbestimmung als Grundlage einer angemessenen Wahrnehmung der Selbstbestimmung des Kindes	202
5. Ergebnis: Das Modell der individuellen Kindeswohlbestimmung als Grundlage der elterlichen Dispositionsbefugnis .....	203
IV. Die Grenzen der elterlichen Dispositionsbefugnis zur stellvertretenden Einwilligung in die religiös motivierte Knabenbeschneidung .....	203
1. Grundsätze zur Konkretisierung des Kindeswohls als Schranke der elterlichen Dispositionsbefugnis .....	204
a) Untauglichkeit der dogmatischen Grundlage der Fremdbestimmung	204
b) Untauglichkeit der Grenzen der Einwilligung im klassischen Sinne	205
c) Besondere Dogmatik der elterlichen stellvertretenden Einwilligung	206
2. Die Grundrechte des Kindes als Konkretisierung des Kindeswohls ....	207
a) Die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht als Konkre- tisierung des Kindeswohls? .....	208
b) Die körperliche Unversehrtheit als Konkretisierung des Kindes- wohls? .....	210
c) Die Menschenwürde als Konkretisierung des Kindeswohls .....	212
aa) Die absolute Grenze der Menschenwürde im Hinblick auf die Knabenbeschneidung .....	212
bb) Exkurs: Die absolute Grenze der Menschenwürde im Hinblick auf die Genitalverstümmelung .....	214
d) Ergebnis .....	214
3. Einfachgesetzliche Ausgestaltungen des elterlichen Erziehungsrechts als Konkretisierung des Kindeswohls .....	215
a) Die Konkretisierungen des Kindeswohls in speziellen Bereichen ...	215
aa) Der absolute Ausschluss der elterlichen Dispositionsbefugnis ..	215
bb) Konkretisierung des Kindeswohls durch das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung aus § 1631 II BGB .....	216

	(1) § 1631 II 1 BGB im Hinblick auf die Knabenbeschneidung	217
	(2) § 1631 II 2 BGB im Hinblick auf die Knabenbeschneidung	217
	(3) Exkurs: § 1631 II BGB im Hinblick auf die Genitalverstümmelung	221
	b) Die allgemeinen Konkretisierungen des Kindeswohls	221
	aa) Konkretisierung durch § 171 StGB	221
	(1) § 171 StGB im Hinblick auf die Knabenbeschneidung	222
	(2) Exkurs: § 171 StGB im Hinblick auf die Genitalverstümmelung	222
	bb) Konkretisierung durch § 1666 I BGB	223
V.	Die Schranke der Kindeswohlgefährdung	223
	1. Die Kindeswohlgefährdung als Risiko-Nutzen-Abwägung	225
	a) Unmöglichkeit der Beurteilung der Kindeswohlgefährdung anhand einzelner Kriterien	225
	b) Die Problematik von Abwägungsentscheidungen	229
	2. Der Maßstab der Risiko-Nutzen-Abwägung	230
	3. Die Kriterien der Risiko-Nutzen-Abwägung	232
	a) Risiken und Nachteile des Eingriffs (negative Seite)	233
	aa) Risiken und Nachteile in medizinischer Hinsicht	233
	bb) Weitere Risiken und Nachteile: Rationale Begründbarkeit	234
	b) Nutzen und Vorteile des Eingriffs (positive Seite)	234
	aa) Nutzen und Vorteile in medizinischer Hinsicht	234
	bb) Weitere Nutzen und Vorteile	235
	(1) Religiöse Vorteile: Vertretbarkeit	235
	(2) Weitere vertretbare Vorteile	237
	c) Der Kindeswohlbezug von Risiken und Nutzen der einzustellenden Kriterien	237
	aa) Der Kindeswohlbezug der Vorteile	237
	bb) Der Kindeswohlbezug der Nachteile	238
	cc) Vor- und Nachteile Dritte betreffend	239
	d) Der Kindeswille als einzustellendes Kriterium	239
	aa) Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeit des Minderjährigen i. R. d. stellvertretenden Einwilligung	240
	bb) Der Kindeswille als Vor- bzw. Nachteil i. R. d. Risiko-Nutzen-Abwägung	241
	4. Die Risiko-Nutzen-Abwägung im Hinblick auf die religiös motivierte Beschneidung beim überhaupt nicht zur Selbstbestimmung fähigen Minderjährigen	243
	a) Die von einem Arzt kunstgerecht und unter hygienischen Bedingungen durchgeführte Zirkumzision	243
	aa) Die mit der Zirkumzision verbundenen Risiken	243

bb) Der mit der Zirkumzision verbundene Nutzen .....	243
cc) Der Kindeswille .....	247
dd) Abwägung von Risiken und Nutzen .....	247
b) Die traditionelle sowie die nicht kunstgerecht durchgeführte Beschneidung .....	247
c) Exkurs: Die Grenze der Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf die Genitalverstümmelung .....	250
5. Die Risiko-Nutzen-Abwägung im Hinblick auf die religiös motivierte Beschneidung beim teilweise zur Selbstbestimmung fähigen Minderjährigen .....	250
a) Der dem Eingriff entgegenstehende Kindeswille .....	250
aa) Vetorechte des einwilligungsunfähigen Minderjährigen gegen die elterliche stellvertretende Einwilligung? .....	251
(1) Vetofähigkeit als feste Größe? .....	251
(2) Vetoberechtigung als feste Größe? .....	254
(3) Mögliche rechtliche Grundlagen von Vetorechten einwilligungsunfähiger Minderjähriger .....	255
(a) Geschriebene und ungeschriebene Vetorechte in speziellen Bereichen .....	255
(b) Die Regelung des § 1626 II BGB .....	256
(4) Der Maßstab der Kindeswohlgefährdung als angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens .....	258
bb) Die Risiko-Nutzen-Abwägung bei entgegenstehendem Kindeswillen .....	259
(1) Berücksichtigung der Teilfähigkeiten des Minderjährigen zur körperbezogenen Selbstbestimmung .....	259
(2) Berücksichtigung der (Teil-)Fähigkeiten des Minderjährigen zur religiösen Selbstbestimmung .....	260
(a) Die Regelung des § 5 S. 1 KErzG .....	260
(b) Die Regelung des § 5 S. 2 KErzG .....	262
cc) Ergebnis .....	263
b) Der den Eingriff befürwortende Kindeswille .....	265
aa) Die von einer kompetenten Person kunstgerecht durchgeführte Beschneidung .....	265
bb) Andere Fallkonstellationen der Beschneidung .....	266
6. Ergebnis .....	268
VI. Weitere Voraussetzungen der stellvertretenden Einwilligung .....	268
1. Einwilligungsfähigkeit der Eltern .....	269
2. Gemeinsame Einwilligung beider Elternteile .....	270
3. Freiwilligkeit der stellvertretenden Einwilligung .....	272
4. Die ärztliche Aufklärungspflicht .....	274
a) Aufklärungspflicht gegenüber den Eltern .....	274

aa) Die Eltern als Aufklärungsadressaten .....	274
bb) Die Aufklärungsarten .....	275
cc) Durchführung und Umfang der Aufklärung .....	276
(1) Die am Kindeswohl orientierte Aufklärung .....	276
(2) Keine Beschränkung des Aufklärungsumfangs .....	277
dd) Aufklärung durch einen Nicht-Arzt .....	278
b) Aufklärungspflicht gegenüber dem nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen .....	280
aa) Aufklärung durch den eingreifenden Arzt .....	280
(1) Therapeutische Aufklärung .....	280
(2) Selbstbestimmungsaufklärung .....	281
(a) Grundlage der Aufklärungspflicht gegenüber dem nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen .....	281
(b) Gestaltung und Umfang der Aufklärung .....	282
bb) Aufklärung durch einen eingreifenden Nicht-Arzt .....	282
cc) Informations- und Besprechungspflicht seitens der Eltern .....	283
dd) Rechtsfolgen bei fehlender Aufklärung .....	283
5. Formale Voraussetzungen und subjektive Seite der stellvertretenden Einwilligung .....	284
VII. Das Urteil des LG Köln vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse .....	285
VIII. Der neue § 1631 d BGB vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse .....	287
1. Anmerkungen zu § 1631 d I 1 BGB .....	287
2. Anmerkungen zu § 1631 d I 2 BGB .....	291
3. Anmerkungen zu § 1631 d II BGB .....	294
4. Ergebnis .....	296
<b>F. Fazit</b> .....	297
I. Die Ergebnisse im Überblick .....	297
1. Zum tatsächlichen Hintergrund der religiös motivierten Knaben- beschneidung .....	297
2. Zur rechtlichen Relevanz der religiös motivierten Knabenbeschnei- dung .....	297
3. Zur Einwilligung in die religiös motivierte Knabenbeschneidung .....	298
4. Zur elterlichen stellvertretenden Einwilligung in die religiös motivierte Knabenbeschneidung .....	299
II. Ausblick .....	304
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	305
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	325

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
Anm.	Anmerkung
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
arab.	arabisch
ArchKrim	Archiv für Kriminologie
Art.	Artikel
Ausg.	Ausgabe
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BrJSurg	The British Journal of Surgery
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CanMedAssocJ	Canadian Medical Association Journal
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
DRiZ	Deutsche Richter Zeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

E-StGB 1960	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1960 mit Begründung
E-StGB 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 mit Begründung
ebd.	ebenda
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Österreich)
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
GA	Golddammers Archiv für Strafrecht
Gal	Der Brief an die Galater (Neues Testament)
Gen	Das Buch Genesis (Altes Testament)
GenDG	Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLJ	German Law Journal
h. Lit.	herrschende Literaturmeinung
h. M.	herrschende Meinung
HIV	Human Immunodeficiency Virus
HPV	Humane Papillomaviren
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. R. e.	im Rahmen einer/eines
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAMA	The Journal of the American Medical Association
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel

KastrG	Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KlinPädiatr	Klinische Pädiatrie
KritJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lat.	lateinisch
Lev	Das Buch Levitikus (Altes Testament)
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LS	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MedR	Medizinrecht
Monatsschr- Kinderheilkd	Monatsschrift Kinderheilkunde
NEngJMed	The New England Journal of Medicine
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o. Ä.	oder Ähnliche/s
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
OVG	Oberverwaltungsgericht
R&P	Recht & Psychiatrie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RW	Rechtswissenschaft
s.	siehe
S.	Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Aches Buch
sic	wirklich so
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenanntes
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
StV	Der Strafverteidiger
SZ	Süddeutsche Zeitung
TPG	Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben
u. a.	und andere/unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom/von

v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
VersR	Versicherungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
WHO	World Health Organization
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## A. Die religiös motivierte Knabenbeschneidung als strafrechtliches Problem

Wo Religion und Recht aufeinandertreffen, sind Konflikte keine Seltenheit.

Ob das Tragen von Kopftüchern im Unterricht<sup>1</sup> oder das Aufhängen von Kreuzfixen in Klassenzimmern,<sup>2</sup> das religiöse Schächten von Tieren<sup>3</sup> oder die Verweigerung von Bluttransfusionen durch Zeugen Jehovas:<sup>4</sup> Das weitläufige Feld von Religion, Tradition und modernem Recht birgt eine Vielzahl an Kontroversen, zu denen auch die Diskussion um die Strafbarkeit der religiös motivierten Knabenbeschneidung zählt.

Diese Diskussion ist aber keine rein religiöse, sondern betrifft im Kern die Frage, inwieweit die Eltern in körperliche Eingriffe beim Kind einwilligen dürfen. Es geht damit um die Reichweite des elterlichen Erziehungsrechts sowie um das grundsätzliche Verhältnis von Eltern, Kindern und Staat. In diesen Problemkreis fallen neben der religiös motivierten Knabenbeschneidung sämtliche indizierten und nicht indizierten Eingriffe beim Kind, in welche die Eltern stellvertretend einwilligen wollen – von der dringend notwendigen Blinddarmoperation über das Entfernen eines bei Geburt vorhandenen zusätzlichen Fingers oder das Anlegen abstehender Ohren bis hin zu vermeintlichen Banalitäten wie das Stechen von Ohrlöchern.

Um die Frage nach der Strafbarkeit der religiös motivierten Knabenbeschneidung ist seit einiger Zeit eine intensive Debatte entbrannt, die zunächst vor allem unter Juristen, Medizinern und Religionsvertretern ausgetragen wurde.<sup>5</sup> In Folge

---

<sup>1</sup> Vgl. nur *BVerfG*, NJW 2003, 3111; *BVerwG*, NJW 2002, 3344 ff.; NJW 2004, 3581; NJW 2008, 3654.

<sup>2</sup> Vgl. nur *BVerfG*, NJW 1995, 2477; *BVerwG*, NJW 1999, 3063; *VGH München*, NVwZ 2002, 1000.

<sup>3</sup> Vgl. nur *BVerfG*, NJW 2002, 663; NJW 2002, 1485; *BVerwGE* 112, 227; *BVerwG*, NVwZ 2007, 461; *VGH Kassel*, NVwZ 2000, 951; *VGH München*, NVwZ-RR 2010, 262.

<sup>4</sup> Vgl. nur *BVerfG*, NJW 2002, 206; *OLG Celle*, NJW 1995, 792; *OLG München*, NJW-RR 2002, 811.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu nur *Putzke*, in: FS Herzberg, 669; *Putzke*, NJW 2008, 1568; *Putzke*, MedR 2008, 268; *Stehr/Putzke/Dietz*, DÄBl. 105 (2008), A1778–A1780; *Herzberg*, JZ 2009, 332; *Herzberg*, ZIS 2010, 471; *Herzberg*, MedR 2012, 169; *Schwarz*, JZ 2008, 1125; *Jerouschek*, NStZ 2008, 313; *Zähle*, AöR 134 (2009), 434; *Fateh-Moghadam*, RW 2010, 115; *Valerius*, Kultur und Strafrecht, S.149 ff.; *Schramm*, Ehe und Familie, S. 224 ff.; *Rosenkranz*, Bund der Beschneidung; *Staszewski*, Goldener Schnitt; *Swatek-Evenstein*, Das beschnittene Recht; *Neumann*, Bund und Bekenntnis.

einer Entscheidung des Landgerichts Köln, das die Beschneidung aus religiösen Gründen trotz stellvertretender Einwilligung der Eltern als strafbare Körperverletzung einstufte,<sup>6</sup> verlagerte sich die Diskussion zudem auf eine breite gesellschaftliche Ebene.<sup>7</sup> Neben anerkennendem Zuspruch einerseits<sup>8</sup> und teils heftiger Kritik andererseits<sup>9</sup> wurden in weiten Teilen auch Forderungen nach einer eindeutigen gesetzlichen Regelung laut.<sup>10</sup>

Denn wegen der fehlenden Bindungswirkung führte das Urteil des LG Köln – mehr noch als die vorangegangene wissenschaftliche Diskussion – zu erheblicher Rechtsunsicherheit,<sup>11</sup> die nicht nur sämtliche Ärzte betraf, die den Eingriff auf Wunsch der Eltern durchführten. Spürbare Auswirkungen zeigten sich vor allem auch für die in Deutschland lebenden ca. 102.000 Juden<sup>12</sup> und ca. vier Millionen Muslime,<sup>13</sup> denn die Knabenbeschneidung ist wesentlicher Bestandteil deren Re-

<sup>6</sup> *LG Köln*, Urt. v. 07.05.2012 – 151 Ns 169/11, NJW 2012, 2128.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu *Widmann*, in: Heil/Kramer, 219 ff.; vgl. nur die Diskussion zu dem Thema in der Sendung von Anne Will am 11.07.2012, <http://daserste.ndr.de/annewill/archiv/gaesteliste657.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); vgl. auch den interdisziplinären Blickwinkel in *Heil/Kramer* (Hrsg.), Beschneidung.

<sup>8</sup> Vgl. nur *Schulte Drach*, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/umstrittenes-koelner-urteil-pro-fragwuerdige-beschneidung-der-religionsfreiheit-1.1394792> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); *Putzke*, Legal Tribune Online v. 26.06.2012; ebenso die Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie, vgl. <http://www.dgkic.de/index.php/presse/189-pressemitteilung-juli-2012> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013).

<sup>9</sup> So der Zentralrat der Juden in Deutschland, vgl. <http://www.zentralratjuden.de/de/article/3705.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); ebenso der Zentralrat der Muslime in Deutschland, vgl. <http://www.zentralrat.de/20584.php> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); vgl. auch *Drobinski*, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/umstrittenes-koelner-urteil-contra-richter-machen-sich-zur-ueber-religion-1.1394984> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bischofskonferenz-kritisiert-beschneidungsurteil-a-841280.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); *Zielcke*, SZ v. 06.07.2012, S. 13; *Schlömann*, SZ v. 17.07.2012, S. 11.

<sup>10</sup> 20 muslimische Organisationen haben in einer gemeinsamen Erklärung den Bundestag dazu aufgefordert, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beheben, vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/muslime-und-juden-reagieren-heftiger-widerstand-gegen-beschneidungsurteil-1.1402167> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); ebenso der Zentralrat der Juden in Deutschland, vgl. <http://www.zentralratjuden.de/de/article/3705.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); auch Stimmen von Politikern gingen in diese Richtung, vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/diskussion-ueber-religioeses-ritual-merkel-will-beschneidung-erlauben-1.1414103> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); vgl. *Muckel*, JA 2012, 636, 637.

<sup>11</sup> Ebenso *Fateh-Moghadam* in <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bischofskonferenz-kritisiert-beschneidungsurteil-a-841280.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); BT-Drs. 17/11295, S. 6; anders *Putzke*, Legal Tribune Online v. 26.06.2012: „[...] die Rechtslage ist seit dem Urteil des LG klar.“

<sup>12</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Zahlen aus 2011, vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/AltersgruppenFamilienstand.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013).

<sup>13</sup> Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zahlen aus 2009, vgl. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/muslimisches->

ligion. Verweigern Ärzte aus Angst vor Bestrafung die Vornahme des Eingriffs,<sup>14</sup> so wird dieser wichtige Teil der Religionsausübung sowie der religiösen Erziehung in Deutschland de facto unmöglich gemacht. Diese Situation begründete außerdem die Gefahr, dass das Ritual entweder im Herkunftsland der Eltern<sup>15</sup> oder gar heimlich – fernab von Krankenhäusern – durchgeführt wird, und damit für das Kind das Risiko der mangelnden Einhaltung medizinischer Standards sowie Hygienevorschriften.<sup>16</sup>

Vor diesem Hintergrund sind die Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung beim Gesetzgeber auf offene Ohren gestoßen:<sup>17</sup> Am 28.12.2012 und damit relativ kurze Zeit nach dem umstrittenen Kölner Urteil trat § 1631d BGB in Kraft, der die „Beschneidung des männlichen Kindes“ im Kontext der elterlichen Sorge regelt.<sup>18</sup> Die Norm soll die grundsätzliche Zulässigkeit der Knabenbeschneidung in Deutschland sicherstellen und damit die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen.<sup>19</sup> Dass der neue § 1631d BGB die Debatte um die Strafbarkeit der religiös motivierten Knabenbeschneidung tatsächlich beenden wird, steht allerdings nicht zu erwarten – dies zeigen nicht zuletzt die kritischen Beiträge zu der Neuregelung.<sup>20</sup>

---

leben-kurzfassung-deutsch.pdf;jsessionid=6B2B006FF1AB2EDC61477ECDA1C4B809.1\_cid244?\_blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013).

<sup>14</sup> Das Jüdische Krankenhaus in Berlin etwa reagierte auf das Urteil insoweit, als es bis auf Weiteres keine religiös motivierten Knabenbeschneidungen mehr vornehmen wollte, vgl. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/nach-umstrittenem-urteil-juedisches-krankenhaus-stoppt-religioese-beschneidungen-1.1397500> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013).

<sup>15</sup> Vgl. hierzu *Kelek*, Söhne, S. 133 ff., die über die Beschneidung in der Türkei berichtet.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bischofskonferenz-kritisiert-beschneidungsurteil-a-841280.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/islamische-religionsgemeinschaft-kritisiert-beschneidungsurteil-a-841234.html> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013); *Kreß*, *MedR* 2012, 682, 683; kritisch hierzu *Herzberg*, *ZIS* 2012, 486, 497.

<sup>17</sup> In Reaktion auf das Urteil sowie die daran anschließende Debatte forderte der Bundestag die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf, um die grundsätzliche Zulässigkeit medizinisch fachgerechter Beschneidungen bei Knaben sicherzustellen, vgl. die Resolution vom 19.07.2012 auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP, BT-Drs. 17/10331. Dies wurde nunmehr umgesetzt, vgl. BR-Drs. 597/12; BT-Drs. 17/11295; BGBl. 2012 I, S. 2749 f.; vgl. zu dem fast hektisch durchgeführten Gesetzgebungsverfahren *Fischer*, *StGB*, § 223, Rn. 45 ff.

<sup>18</sup> Vgl. BGBl. 2012 I, S. 2749 f.

<sup>19</sup> Vgl. BR-Drs. 597/12; BT-Drs. 17/10331; 17/11295.

<sup>20</sup> Vgl. nur – mit unterschiedlichem Inhalt – die Kritik am Gesetzesentwurf bzw. am Gesetz bei *Hassemer*, *ZRP* 2012, 179 ff.; *Merkel*, *SZ* v. 25.08.2012, S. 12; *Herzberg*, *ZIS* 2012, 486, 503 ff.; *Walter*, *JZ* 2012, 1110 ff.; *Jens*, *Sündenfall*, S. 13 ff.; <http://www.sueddeutsche.de/wissen/gesetzesentwurf-des-bundeskabinetts-kinderaerzte-kritisieren-beschneidungsregeln-1.1497041> (zuletzt aufgerufen am 30.05.2013).